

## Kleine Anfrage 940

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

### Umgang mit den vermeintlichen Erkenntnissen des Landesverfassungsschutzes

Durch Medienberichte wurde in dieser Woche bekannt, dass aufgrund einer Fehlinformation des Berliner Verfassungsschutzes eine Hochschulmitarbeiterin ihren Arbeitsplatz verloren hat. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hatte die Berlinerin L. H. lt. Bericht der Wochenzeitung „Die Zeit“ seit 2022 im Fokus. Grund war die bloße Namensgleichheit mit dem Pseudonym einer Rechtsextremistin, die Gründerin eines antisemitischen, rassistischen und rechtsextremen Dating-Portals war. Das BfV teilte die vermeintlich gesicherte Information dem Berliner Verfassungsschutz mit. Dieser leitete die Erkenntnisse an die FH weiter, die der Frau daraufhin zum Juli 2024 fristlos kündigte. Zwar obsiegte die Frau später gerichtlich und stellte sich alles als Luftnummer heraus, sie konnte ihre Tätigkeit aber durch bereits erfolgte Stellenneubesetzung nicht fortsetzen und verlor ihren Arbeitsplatz.

Erneut hat sich damit, wie etwa schon nach der rechtswidrigen Illegalisierung des Palästina-Kongresses 2024, die Fatalität der Arbeit des Verfassungsschutzes gezeigt, wenn Beschuldigungen und Verdächtigungen im Wege vermeintlich „gesicherter Erkenntnisse“ (die wg. des nachrichtendienstlichen Umganges keiner öffentlichen oder sonstigen ordentlichen Prüfung unterliegen) dazu genutzt werden, offensichtlich politisch missliebige Personen und Aktivitäten zu ver- und zu behindern, Veranstaltungen und Demonstrationen vorab zu untersagen oder aufzulösen. Entgegen den Bekundungen der LR im Plenum vom 25.02.2026 ist es weder ausreichend, noch unter dem verfassungsrechtlichen Gebot effektiven Rechtsschutzes akzeptabel, wenn „hinterher“, also Jahre später, die Gerichte reihenweise diese Verbote und Untersagungen kippen sowie als rechtswidrig brandmarken. Bis dahin wurden effektiv die geplanten Demonstrationen und schon begonnene Veranstaltungen abgebrochen, unterbunden und sonst unmöglich gemacht, wurden Ein- und Ausreiseverbote vollzogen, konnten Redner nicht öffentlich sprechen, die Beschuldigungen und Einstufungen des Verfassungsschutzes damit - rechtswidrig - faktisch vollzogen. Die nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit ändert an den damit vollzogenen, mithin konstitutiven (Grund-)Rechtsverletzungen nichts mehr, außer dass Betroffene ein wenig Schadensersatz bekommen.

Folglich muss sichergestellt werden, dass sich die wiederholenden Falschmeldungen, Fehlverdächtigungen und Fehleinschätzungen des Verfassungsschutzes nicht zu einem faktischen Grundrechtsausschluss für Betroffene ausweiten. Insbes. für Brandenburg, dessen Verfassungsschutz als Abteilung des MIK direkt in die Hierarchie des zugleich die Polizeibehörde des Landes führenden Ministeriums eingebunden ist, stellen sich damit besondere Anforderungen.

Eingegangen: 09.03.2026 / Ausgegeben: 10.03.2026

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche internen Kontrollinstanzen und -mechanismen bestehen in der Struktur der Landesregierung bzw. des MIK, um Informationen und (vermeintliche und/oder tatsächliche) Erkenntnisse des Verfassungsschutzes des Landes Brandenburg und/oder des BfV vor ihrer polizeilichen und/oder staatsanwaltschaftlichen Verwendung zu verifizieren oder sonst auf ihre sachliche und personelle Richtigkeit zu validieren? Sofern es keine gibt, warum nicht? Hält die Landesregierung diese nicht für erforderlich?
2. Gibt es verwaltungsseitige Anweisungen, Kriterien(-kataloge) oder Richtlinien, um solche Fehleinschätzungen und/oder Verwechslungen (wie bspw. in den eingangs genannten Fällen) zu verhindern oder zumindest deren Folgen auszuschließen?
3. Wer entscheidet im MIK über die Verwendung der (vermeintlichen und/oder tatsächlichen) Erkenntnisse des Verfassungsschutzes des Landes Brandenburg und/oder des BfV? Damit im Zusammenhang stehend: Bedarf es einer gesonderten Freigabe außerhalb des Verfassungsschutzes des Landes Brandenburg vor der Verwendung von dessen Erkenntnissen durch andere Behörden des Landes Brandenburg?
4. Sieht die Landesregierung insoweit Bedarf für eine strukturelle oder instanzielle Änderung in der Behördenstruktur des MIK in Bezug auf den Umgang mit (vermeintlichen und/oder tatsächlichen) Erkenntnissen des Verfassungsschutzes des Landes Brandenburg und/oder des BfV? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?